



## Richtlinien für Werbung im Bereich des BBW

*Beschluss des BBW-Verbandsbeirats vom 25. Mai 1989; geändert am 08.07.2000 in Ludwigsburg*

Über das Verfahren für die Genehmigung von Werbung bei Mannschaften des BBW-Spielbetriebes:

1. Die Genehmigung zur Werbung auf der Spielkleidung (§ 1 der DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung) gilt generell erteilt für alle
  - a) BBW-Jugendklassen, männlich und weiblich,
  - b) BBW-Aktivenklassen, männlich und weiblich  
mit Ausnahme der Regionalliga Südwest der Damen und Herren,
  - c) Senioren-Wettbewerbe, männlich und weiblich.
2. Für die Ausgestaltung der Werbung sind die DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung in der jeweiligen Fassung verbindlich.
4. Anträge auf Genehmigung oder Verlängerung sind bei der Geschäftsstelle des BBW einzureichen.

## DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung

**Gemäß Beschluss des Bundestages 1986 (Kirchheimbolanden) erlässt das Präsidium folgende verbindliche Vorschriften für die Beschaffenheit, Ausgestaltung und Zulassung von Werbung.**

Auszug aus dem DBB-Jahrbuch; Änderungen vorbehalten

### A: ALLGEMEINES

#### § 1

Das Werben für Firmen und Firmenprodukte ist im Spielbetrieb des DBB und seiner Gliederungen gestattet. Eine gegen gute Sitten verstoßende Werbung ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist das Werben für

- a) Tabakwaren, ihre Hersteller und ihren Handel,
- b) harte alkoholische Getränke, ihre Hersteller und ihren Handel,
- c) pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen IOC-Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind, ihre Hersteller und ihren Handel,
- d) politische Gruppierungen oder politische Aussagen,
- e) Fernsehanstalten

nicht zulässig.

Die Werbung für Bier, Wein und vergleichbare Getränke ist gestattet.

#### § 2

1. Bei internationalen Wettbewerben, insbesondere Europapokalspielen, gelten die Bestimmungen der FIBA. Sie haben Vorrang vor den DBB-Vorschriften.
2. Wird ein Spiel vom Fernsehen übertragen, gelten die Bestimmungen des gültigen Fernsehvertrages des DBB mit der jeweiligen Fernsehanstalt.

#### § 3

1. Werden von übergeordneten Verbänden (DSB, FIBA etc.) Beschlüsse oder Vorschriften gefasst, die die DBB-Vorschriften tangieren, behält sich das Präsidium das Recht vor, seine Vorschriften zu ändern, zu ergänzen, zu interpretieren oder aufzuheben.
2. Die Vereine und die Gliederungen des DBB sind verpflichtet, in der festgelegten Frist den Veränderungen nachzukommen.

#### § 4

Werbeträger im Sinne dieser Vorschriften können sein:

- a) der DBB,

- b) die Landesverbände (LV),
- c) regionale Zusammenschlüsse der LV,
- d) Gliederungen der LV,
- e) Vereine.

## **§ 5**

1. Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt, nicht verlängert oder zurückgezogen wird.
2. Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen keine Vereinbarung beinhalten, die den Werbeträger in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereins- bzw. Verbandsführung Einfluss nehmen.
3. Der Werbeträger kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben. Er bleibt in jedem Fall gegenüber der die Genehmigung erteilenden Stelle verantwortlich.
4. Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil für Einzelpersonen (Spieler, Schiedsrichter) verbunden sein. Zahlungen können nur an den Verein bzw. Verband und nicht an einzelne Spieler oder Schiedsrichter geleistet werden.
5. Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Werbeträger, werbetreibender Firma und Dritten ist die die Genehmigung erteilende Stelle nicht zuständig.
6. Die steuerrechtliche Haftung bleibt in jedem Fall beim Werbeträger.

## **§ 6**

Geworben werden kann

- a) auf der Bekleidung von Mannschaften,
- b) auf der Bekleidung der Schiedsrichter,
- c) auf Spielausrüstungsgegenständen,
- d) auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung,
- e) durch Ansagen in den Spielhallen,
- f) durch Aufnahme eines Sponsornamens im Vereinsnamen.

## **B: DEFINITIONEN**

### **§ 7**

1. Ein Vereinseblem ist ein Zeichen, das ausschließlich vom Verein geführt wird und diesen identifiziert.
2. Ein Hinweis ist eine Informationsaufschrift, die
  - a) der Name des Spielers,
  - b) der Name des Vereins,
  - c) der Name der Heimatstadt des Vereins sein kann.
3. Ein Logo ist ein Warenzeichen, das
  - a) ein Bild-Zeichen,
  - b) ein Wort-Zeichen,
  - c) ein kombiniertes Bild/Wort-Zeichen sein kann.
4. Ein Herstellerlogo ist ein Logo, das vom Hersteller des Kleidungsstück auf diesem abgebracht ist und auf ihn oder seine Marke hinweist, sofern es nicht größer als 23 cm<sup>2</sup> ist. Jedes andere Logo ist ein Werbelogo.

## **C: BEKLEIDUNG DER MANNSCHAFTEN**

### **§ 8**

1. Zur Spielkleidung gehören: Spielhemd, Spielhose, Socken, Sportschuhe und sonstige (z.B. Unterziehhemd, Unterziehhose), die während des Spiels getragen werden.
2. Zur übrigen Bekleidung einer Mannschaft gehören: T-Shirt und Trainingsanzug sowie Bekleidung der Trainer, Betreuer und Mannschaftsbegleiter.

### **§ 9**

1. Ein Werbeträger darf mit jeder seiner Mannschaften für mehrere Firmen oder Firmenprodukte werben.
2. Für alle Mitglieder einer Mannschaft muss bei einem Spiel die Spielkleidung identisch sein. Dies gilt auch für die übrige Bekleidung der Mannschaft, sofern sie mit Werbung versehen ist.
3. Werbung auf der Spielkleidung ist genehmigungspflichtig, Werbung auf der übrigen Bekleidung nicht.
4. Ein Herstellerlogo ist auf jedem Teil der Spielkleidung genehmigungsfrei zulässig, wenn die Maximalgröße von 23 cm<sup>2</sup> eingehalten wird.

### **§ 10**

1. Beim Spielhemd ist nur die Vorderseite als Werbefläche zugelassen. Zusätzlich können bei Damen-Spielhemden die Ärmel noch als Werbefläche genutzt werden. Werbung an allen sichtbaren Teilen der Unterkleidung ist nicht zulässig.
2. Die Größe der Hauptwerbefläche darf 500 cm<sup>2</sup>, die Größe der Werbefläche auf jedem Ärmel 40 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, so wird sie durch das engstmögliche Rechteck begrenzt, das um die Werbung gezogen werden kann.

3. Zusätzlich zu Abs.2 ist auf der Vorderseite des Spielhemds und auf der Vorderseite der Spielhose die Verwendung je eines weiteren Werbelogos zulässig. Das Werbelogo auf der Vorderseite des Spielhemdes darf 100 cm<sup>2</sup> und das auf der Vorderseite der Spielhose 100 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Zusätzlich ist auf der Vorderseite des Spielhemdes die Verwendung des Ligalogos erlaubt.
4. Bei Verwendung einer Werbung darf das Vereinseblem nicht größer als 100 cm<sup>2</sup> sein. Bei Vereinen, die den Namen einer Firma tragen, gilt die Beschränkung für die Größe des Vereinseblems ebenfalls. Soll ein größeres Vereinseblem Verwendung finden, so gilt dies als Werbefläche nach Abs.2, und die Möglichkeit einer zusätzlichen Werbung entfällt.
5. Die Werbung auf dem Spielhemd nach den Absätzen 2 und 3 ist genehmigungspflichtig.
6. Auf der Rückseite des Spielhemdes darf außer der Spielnummer grundsätzlich nur ein Hinweis angebracht werden. Das Aufbringen eines zweiten Hinweises ist dann erlaubt, wenn der zweite Hinweis der Name des Spielers bzw. Spielerin ist. Die Höhe der Buchstaben und Zeichen darf 10 cm nicht überschreiten.
7. Die Spielnummer dürfen nicht kleiner sein als in Artikel 13 der FIBA-Regeln vorgeschrieben. Ihre Lesbarkeit darf auch die Anbringung von Werbelogos, Herstellerlogo, Vereinseblem und/oder -hinweis nicht beeinträchtigt werden. Zwischen zwei Applikationen (inklusive Spielnummer) muss jeweils ein Minimalabstand von 3 cm eingehalten werden.

## **D: BEKLEIDUNG DER SCHIEDSRICHTER**

### **§ 11**

1. Zur Bekleidung der Schiedsrichter gehören: Schiedsrichterhemd, Schiedsrichterhose und Sportschuhe.
2. Auf der Vorderseite oder auf den Ärmeln des Schiedsrichterhemdes sowie auf der übrigen Schiedsrichterkleidung darf jeweils ein Herstellerlogo (Maximalgröße: 23 cm<sup>2</sup>) angebracht sein.
3. Bei einem Pflichtspiel müssen die Schiedsrichter mit einheitlicher Kleidung, insbesondere einheitlicher Werbefläche, antreten.

### **§ 12**

1. Werbefläche ist die Rück- und/oder Vorderseite des Schiedsrichterhemdes. Die Größe der Werbefläche darf maximal 500 cm<sup>2</sup> betragen.
2. Zusätzlich zu Abs.1 ist auf dem Ärmel des Schiedsrichterhemdes die Verwendung je eines weiteren Werbelogos zulässig. Die Größe dieses Werbelogos darf 50 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
3. Weitere Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht zulässig.

### **§ 13**

1. Der DBB, die LV, ihre Zusammenschlüsse und ihre Gliederungen können Werbeverträge für ihren Zuständigkeitsbereich abschließen. In Spielen der betreffenden Wettbewerbe dürfen die Schiedsrichter keine abweichende Werbung tragen.
2. Über den Abschluss eines Werbevertrages ist das DBB-Präsidium zu unterrichten.

## **E: SPIELAUSTRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE**

### **§ 14**

1. Von den zu einem Spiel vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen dürfen nur die folgenden mit Werbung versehen sein:
  - a) Anzeigetafel,
  - b) Spielberichtsbogen,
  - c) beim Einsatz beweglicher Korbanlagen die Vorderseite der Polsterung.
2. Werbung an der Anzeigetafel darf die Erkennbarkeit der Anzeige des laufenden Spielergebnisses, der Spielzeit und der persönlichen Foulbelastung der einzelnen Spieler nicht beeinträchtigen.
3. Verträge über Werbung auf dem Spielberichtsbogen darf ausschließlich der DBB abschließen.
4. Die von den Herstellern angebrachten Aufschriften und Firmenzeichen auf vom jeweiligen Veranstalter zugelassenen Spielbällen gelten nicht als Werbung.
5. Auf der Polsterung der beiden Spielbretter ist jeweils eine Webeaufkleber in der maximalen Größe von 5 x 30 cm zugelassen.

## **F: SPIELFELD UND DESSEN UMGEBUNG**

### **§ 15**

1. Auf dem Spielfeldboden ist Werbung im Mittelkreis und in den Freiwurfbereichen zulässig. Die Werbung muss in allen drei Kreisen oder zumindest in den beiden Freiwurfbereichen, die Werbung im Mittelkreis kann abweichen, einheitlich und die Mittellinie und die Freiwurflinie müssen sichtbar sein.
2. Die Größe des Mittel- und der Freiwurfbereichs ist in den FIBA-Regeln festgelegt und darf nicht verändert werden. Ihre Oberflächeneigenschaften müssen denen des übrigen Spielbodens entsprechen.
3. Die Werbung ist genehmigungspflichtig.
4. Zusätzlich zu Abs.1 ist auf dem Spielfeldboden eine Werbefläche für den Städtenamen oder das Städteblem oder den Namen der Sporthalle bzw. eine Kombination hieraus zulässig. Weiterhin darf das Ligalogo in einer Größe von maximal 100 cm in der Breite und 150 cm in der Höhe aufgebracht werden.

### **§ 16**

1. Innerhalb der hindernisfreien Räume rings um das Spielfeld, deren Mindestgröße vom jeweiligen Veranstalter festgelegt wird, ist Werbung nur auf dem Boden hinter den Endlinien, jedoch mit einem Mindestabstand von 2 m von den Endlinien, zulässig. Auch hier müssen die Oberflächeneigenschaften denen des Spielfeldes entsprechen.
2. Die maximale Höhe der Textzeichen, des Werbelogos oder der sonstigen Werbezeichen beträgt 100 cm.
3. Die Werbung ist genehmigungspflichtig.

#### **§ 17**

1. An der Vorderseite des Kampfrichtertisches ist Werbung zulässig. Die Werbung darf über die Abmessungen des Tisches nicht hinausgehen und muss vorne bündig abschließen.
2. Diese Werbung ist genehmigungsfrei.

#### **§ 18**

1. Innerhalb des hindernisfreien Raums an den Seitenlinien sowie im vorgeschriebenen Freiraum von je zwei Metern neben und hinter dem Kampfrichtertisch ist Werbung jeglicher Art unzulässig.
2. Werbung in anderen Teilen der Spielhalle unterliegt diesen Bestimmungen nicht.

#### **§ 19**

1. Bandenwerbung darf nur außerhalb des hindernisfreien Raums aufgestellt werden. Die ersten Werbeträger sollen grundsätzlich erst in einem Abstand von zwei Metern vom Anschreibertisch aufgestellt werden, um den Spielern das Betreten des Spielfelds ungehindert zu ermöglichen. Doppelbandenwerbung, die ab 2,50 m Höhe angebracht ist, wird zugelassen.
2. Bandenwerbung in Form rotierender Werbung ist erlaubt.
3. Die Bandenwerbung ist genehmigungsfrei.

### **G: AKUSTISCHE WERBUNG**

#### **§ 20**

1. Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zum Zwecke der Werbung sind während des laufenden Spiels nicht zulässig.
2. Dies betrifft den gesamten Zeitraum von drei Minuten vor Beginn bis zum Ende jeder Halbzeit. Verlängerungen gelten als Teil der zweiten Halbzeit.

### **H: SPONSORENNAME IM VEREINSNAMEN**

#### **§ 21**

1. Vereine sind berechtigt, in den beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen einen Sponsornamen aufzunehmen.
2. Die Werbung ist genehmigungspflichtig.

### **I: GENEHMIGUNGSVERFAHREN, ZUSTÄNDIGKEITEN**

#### **§ 22**

1. Für Mannschaften der Bundesliga ist für die Erteilung von Genehmigungen - soweit nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich - der DBB zuständig.
2. Für jede Mannschaft und jede genehmigungspflichtige Werbung hat der Verein einen Antrag (DBB-Antragsformular) in zweifacher Ausfertigung zu stellen.
3. Mit dem Antrag nach §10 ist für jede Farbe der Spielkleidung ein Originalmuster des Spielhemds und der Spielhose einzureichen, das mit der Genehmigung durch den DBB zurückgesandt wird.
4. In den Fällen des §21 ist der Vertrag dem Antrag beizufügen.

#### **§ 23**

1. Für Mannschaften der Bundesliga gilt eine Genehmigung nach §§10, 11,16 und 17 jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (1.8. bis 31.7.).
2. In begründeten Ausnahmefällen kann dem beantragenden Verein eine Ausnahmegenehmigung - jedoch längstens für ein Spieljahr - durch den Ressortleiter I erteilt werden.
3. Für jede Ausnahmegenehmigung ist ein Entgelt zu entrichten, das vom Ligabüro festgesetzt wird.

#### **§ 24**

1. Das Genehmigungsverfahren für alle Mannschaften unterhalb der Bundesliga wird vom jeweiligen Landesverband festgelegt.
2. Die Landesverbände können dieses Recht auch auf ihre Gliederungen und ihre Regionalzusammenschlüsse übertragen.

### **J: STRAFBESTIMMUNGEN**

#### **§ 25**

1. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch den 1.Schiedsrichter bzw. Technischen Kommissar überwacht.
2. Die erteilten Genehmigungen für die bei einem Spiel zum Einsatz kommenden Werbungen sind dem 1.Schiedsrichter bzw. dem eingesetzten Technischen Kommissar vor Spielbeginn vorzulegen.
3. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften erfolgt eine Bestrafung des Vereins durch die für die Erteilung einer Genehmigung zuständigen Stelle oder durch die Spielleitung gemäß dem gültigen Strafenkatalog.
4. In begründeten Fällen kann daneben die erteilte Genehmigung gekündigt und zurückgezogen werden.

5. Strafen gegen Schiedsrichter können nur von den zuständigen Schiedsrichterinstanzen verhängt werden.

Das Präsidium des DBB

Hagen, 12. 01. 1997